

Fachinformation Nr. 6 / 2026

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, Hinweise zu Aufsätzen

Seite

1. Gesetzgebung

- Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes 3
- Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) 3

2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH – Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzregelung von 5,5 % im Bewertungsrecht 4
- FG Münster – Änderungsbefugnis nach § 175b AO bei elektronischer Übermittlung von Lohnsteuerdaten (Rev.) 4
- FG Münster – Zur Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung; Festsetzungsverjährung 5
- FG Münster – Zur Abgrenzung von Büroversehen und Organisationsmangel für Zwecke der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 6

Außergewöhnliche Belastungen

- FG Düsseldorf – Abzug von typischen Aufwendungen der Eltern für ein Studium ihres Kindes neben der Gewährung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und § 33a Abs. 2 EStG (Nzb.) 7

Sonderausgaben

- BFH – Keine Korrekturmöglichkeit bestandskräftiger Bescheide durch nachträgliche Ausübung des Wahlrechts auf Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen 7

Sonstige Einkünfte

- BFH – Vergütung für die Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft - Abgrenzung zwischen Veräußerungspreis und Arbeitslohn 8
- Hessisches FG – Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung (vorl. n. rkr.) 9

	<u>Seite</u>
• Sächsisches FG – Besteuerung der Energiepreispauschale bei Rentnern (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG) ist verfassungsgemäß (Rev.)	10
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• OLG Hamm – Vergütungsanspruch trotz Pflichtverletzung	10
Sonstiges	
• Leben und arbeiten im Mobilheim: So werden Tiny Houses steuerlich behandelt (Anlage 1)	10
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF – Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren bei gesetzlich krankenversicherten Dienstordnungsangestellten (Anlage 2)	10
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr nach Art. 14 DBA-Zypern 2011	11
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FG Düsseldorf – Nachträgliche Berücksichtigung von Verlusten aus der Vermietung eines Grundstücks (vorl. n. rkr.)	11
<u>3. Hinweise zu Aufsätzen</u>	
• Einkommensteuerliche Behandlung von Rückflüssen aus einem sog. Krypto-Cashback (Anlage 3)	12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Vom 12. Juni 2026

Mit dem am 12. Juni 2026 vom Bundesrat verabschiedeten Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine grundlegend erweitert und modernisiert. Zentrale Neuerung ist der Wegfall der bisherigen betragsmäßigen Grenzen für bestimmte Nebeneinkünfte. Künftig dürfen Lohnsteuerhilfvereine ihre Mitglieder auch dann beraten, wenn Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder privaten Veräußerungsgeschäften die bisherigen Grenzen von 18.000 Euro beziehungsweise 36.000 Euro überschreiten. Unverändert bleiben jedoch die Ausschlussstatbestände, insbesondere bei gewerblichen, selbständigen oder land- und forstwirtschaftlichen Einkünften sowie bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen. Ergänzend wird der Satzungszweck der Lohnsteuerhilfvereine erweitert: Künftig dürfen sie auch erlaubte, untergeordnete außergerichtliche Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Beratung erbringen. Zudem wird die Leitungsbefugnis von Beratungsstellenleitern von zwei auf drei Stellen ausgeweitet.

Die Neuregelungen treten zum 1. September 2026 in Kraft und gelten für alle offenen Veranlagungsfälle.

- **Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)**

Vom 26. Mai 2026 – Veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 156

Die private Altersvorsorge wurde reformiert und wird ab dem 1. Januar 2027 neu ausgestaltet. Die bisherige Riester-Rente entfällt für Neuverträge und wird durch flexiblere, renditestärkere und kostengünstigere Vorsorgeprodukte ersetzt. Künftig wird insbesondere ein steuerlich gefördertes Altersvorsorgedepot ohne Garantievorgaben eingeführt, das höhere Renditechancen, etwa durch ETF-Anlagen, ermöglicht. Ergänzend bleibt die Wahl sicherheitsorientierter Produkte bestehen. Ein standardisiertes Produkt mit gedeckelten Kosten (maximal 1,0 %) soll für Transparenz sorgen. Zudem wird die Förderung ausgeweitet: Höhere Zulagen, verbesserte Konditionen für Familien sowie die Einbeziehung von Selbstständigen erhöhen die Attraktivität. Bestehende Riester-Verträge bleiben unverändert bestehen, ein freiwilliger Wechsel in die neue Förderung ist möglich. Weitere Informationen finden sich auch auf der [FAQ-Seite der Bundesregierung](#).

Quelle: www.bundesregierung.de

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzregelung von 5,5 % im Bewertungsrecht**

BFH-Urteil vom 14. Januar 2026, II R 35/23

vorgehend FG München, 25. Mai 2022, Az: 4 K 2064/21

Der Zinssatz des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in Höhe von 5,5 % verstößt bei der Bewertung einer auf die Lebensdauer des Berechtigten zu entrichtenden monatlichen Geldrente für Zwecke der Schenkungsteuer nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

BewG § 14 Abs. 1 S. 3, GG Art. 3 Abs. 1, AO § 233a, FGO § 127

Quelle: BFH

- **Änderungsbefugnis nach § 175b AO bei elektronischer Übermittlung von Lohnsteuerdaten**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.02.2026 – 4 K 64/23 E – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 3/26.

1. Die Vorschrift des § 175b AO ist weit auszulegen. Sie möchte bezogen auf elektronisch übermittelte Daten i. S. des § 93c AO für alle Fallkonstellationen eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung sicherstellen und Steuerfälle insofern für eine spätere Korrektur „offen“ halten, und zwar sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Stpfl.

2. Für eine Änderung nach § 175b Abs. 1 AO ist es unerheblich, worauf die unzutreffende Berücksichtigung der übermittelten Daten durch die Finanzbehörde zurückzuführen ist. Es kommt weder auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Stpfl., einen Schreib- oder Rechenfehler des Stpfl. noch auf ein mechanisches Versehen der Finanzbehörde nach § 129 AO oder einen Fehler der Finanzbehörde bei der Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung an (Anschluss an BFH-Urteil vom 20. 2. 2024 IX R 20/23, BFHE 283, 244, BStBl II 2024, 587, Rz. 21, m. w. N.).

3. Für eine Änderung nach § 175b Abs. 1 AO ist es auch unerheblich, wenn die unzutreffende Berücksichtigung der Höhe des elektronisch übermittelten Bruttoarbeitslohns auf der irrigen Annahme des FA beruht, dass der Bruttoarbeitslohn über mehrere (im Streitfall fünf) Jahre anteilig zu versteuern sei.

AO § 175b, § 174 Abs. 3; EStG § 34, § 41b Abs. 1.

[...]

III. Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Die Entscheidung des FG verdient besondere Beachtung im Hinblick auf die Anwendung der relativ neuen Änderungsvorschrift des § 175b AO. Diese zum 1. 1. 2017 in Kraft

getretene und in ihren Voraussetzungen sehr niedrigschwellig angelegte Änderungsvorschrift betrifft alle von einer mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelten Daten i. S. des § 93c AO. Soweit diese Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden, kann eine deswegen fehlerhafte Steuerfestsetzung geändert werden. Der BFH hat den danach bereits im Wortlaut der Vorschrift angelegten weiten Anwendungsbereich in seiner bisherigen (in quantitativer Hinsicht überschaubaren) Rspr. zu dieser Vorschrift konsequent Rechnung getragen und insbesondere von der Aufstellung zusätzlicher einschränkender Anforderungen abgesehen. So kommt es nicht darauf, ob die fehlerhafte Berücksichtigung und eine darauf beruhende unrichtige Steuerfestsetzung (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 20. 2. 2024 IX R 20/23, BFHE 283, 244, BStBl II 2024, 587, Rz. 20, m. w. N.) auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Stpfl., einen Schreib- oder Rechenfehler des Stpfl., auf ein mechanisches Versehen der Finanzbehörde nach § 129 AO oder auf einen Fehler der Finanzbehörde bei der Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung beruht (BFH-Urteil vom 20. 2. 2024 IX R 20/23, BFHE 283, 244, BStBl II 2024, 587, Rz. 21, m. w. N.). Diesem Verständnis folgt das FG in dem Besprechungsurteil und hebt unter Hinweis auf ein vom ihm bereits zuvor getroffenes Urteil vom 24. 10. 2025 4 K 884/23 Ki (juris, Rz. 33 ff., 44) hervor, dass die Vorschrift des § 175b AO bezogen auf elektronisch übermittelte Daten i. S. des § 93c AO darauf abziele, für alle Fallkonstellationen eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung sicherzustellen und Steuerfälle insofern für eine spätere Korrektur „offen“ zu halten. Dies gelte sowohl zu Gunsten (so im Urteilsfall vom 24. 10. 2025 4 K 884/23 Ki, juris) als auch zu Ungunsten des Stpfl. (so im Besprechungsfall). Denn Hintergrund der Norm sei der Vereinfachungsgedanke im Bereich steuerlicher Massenverwaltung sowie die Herstellung und Gewährleistung einer materiellen Steuergerechtigkeit. Für den Streitfall bedeutete dieses weite Verständnis der Vorschrift des § 175b Abs. 1 AO, dass - obwohl dem FA in Kenntnis der übermittelten Daten ein grober Rechtsfehler unterlaufen ist - eine Änderung zu Lasten des Kl. möglich war, weil die richtige Höhe der Entschädigungszahlung elektronisch übermittelt worden war.

[...]

Quelle: EFG Nr. 11 / 2026 S. 751, 755

- **Zur Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung; Festsetzungsverjährung**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 13.03.2026 – 4 K 135/19 E

1. Die Festsetzungsfrist verlängert sich bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf und bei Steuerhinterziehung auf zehn Jahre.
2. Es kann dahinstehen, ob eine vollendete Steuerhinterziehung durch Unterlassen ausscheidet, wenn die Finanzbehörde bei Abschluss der wesentlichen Veranlagungsarbeiten von den für die Steuerfestsetzung wesentlichen tatsächlichen Umständen Kenntnis hat.
3. Eine Steuerhinterziehung muss vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen desjenigen, der die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht hat, begangen werden.
4. Dies setzt voraus, dass der Steuerpflichtige weiß oder zumindest damit rechnet, durch unrichtige oder unvollständige Angaben Steuern zu verkürzen.

5. Nach § 378 Abs. 1 Satz 1 AO handelt ordnungswidrig, wer als Steuerpflichtiger eine der in § 370 Abs. 1 AO bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

6. Wenn verheiratete Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen und beim Lohnsteuerabzug die Lohnsteuerklassen III und V gegolten haben, sind die Eheleute verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

7. Ist es möglich, dass der Steuerpflichtige davon ausgegangen ist, dass der Steueranspruch durch die einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vollständig erfüllt worden ist, er aber hätte erkennen können, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet zu sein oder zumindest einen hinreichenden Anlass zu haben, sich über die mit der Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit verbundenen steuerlichen Konsequenzen zu informieren, liegt ein leichtfertiges Verhalten vor.

AO § 169 Abs. 1 Satz 1; AO § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; AO § 169 Abs. 2 Satz 2; AO § 170 Abs. 1; AO § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; AO § 370 Abs. 1 Nr. 2; AO § 378 Abs. 1; EStG § 25; EStG § 46 Abs. 2 Nr. 3a; EStDV § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b; AO § 149 Abs. 1 Satz 1

Quelle: nwb-Datenbank

- **Zur Abgrenzung von Büroversehen und Organisationsmangel für Zwecke der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 12. Mai 2025 – Az. 2 K 629/23 AO

Das Gericht hat entschieden, dass der Klägerin keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Einspruchsfrist gegen einen Duldungsbescheid zu gewähren ist, da ein zurechenbares Organisationsverschulden ihres Prozessbevollmächtigten vorliegt. Der Duldungsbescheid ist damit bestandskräftig und einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.

Die Klägerin hat die Einspruchsfrist gegen den Duldungsbescheid nicht eingehalten. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 110 AO liegen nicht vor, da die Klägerin nicht ohne Verschulden an der Fristwahrung gehindert war. Das Gericht betont, dass an die Organisation der Fristenkontrolle in Anwaltskanzleien besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Im Streitfall wurde nicht substantiiert und widerspruchsfrei dargelegt, dass die Fristenkontrolle und die Ausgangskontrolle von fristgebundenen Schriftsätzen in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten so organisiert waren, dass Fristversäumnisse zuverlässig ausgeschlossen werden. Insbesondere fehlte ein gestuftes Kontrollsystem („doppelter Boden“) und eine hinreichende Dokumentation der Kontrollmaßnahmen. Die Angaben zur Überwachung der neu eingestellten Mitarbeiterin waren unzureichend. Ein einmaliges Büroversehen ist nicht ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht worden. Das Gericht sieht daher ein zurechenbares Organisationsverschulden und lehnt die Wiedereinsetzung ab. Die Klage wurde abgewiesen.

Quelle: beck-online Datenbank, beck-abstract - KI-generierte Zusammenfassung

Außergewöhnliche Belastungen

- **Abzug von typischen Aufwendungen der Eltern für ein Studium ihres Kindes neben der Gewährung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und § 33a Abs. 2 EStG**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2025 – 14 K 1459/24 E – **Nichtzulassungsbeschw. eingelegt** – Az. des BFH: VI B 31/25

1. Aufwendungen (insbesondere Studiengebühren) der Eltern für ein Studium ihres Kindes (hier: im Ausland), welches dieses auf Grund der Nichterlangung eines kostenlosen Studienplatzes im Inland (hier: Humanmedizin) aufnimmt, können neben der Gewährung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und § 33a Abs. 2 EStG nicht (auch nicht teilweise) als ag. Bel. (§ 33 EStG) abgezogen werden; vielmehr werden diese Kosten durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und § 33a Abs. 2 EStG abgegolten.

2. Auch aus dem auf Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG beruhenden Recht auf Teilhabe am staatlichen Studienangebot folgt nichts anderes; insbesondere begründet dieses kein „Selbsthilferecht“ - und zwar weder für das studierende Kind noch (erst recht nicht) für dessen Eltern - dergestalt, die Kosten eines mangels Erlangung eines staatlichen Studienplatzes aufgenommenen (Auslands-)Studiums steuerlich absetzen zu können.

3. Die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und § 33a Abs. 2 EStG decken die anhand der BAföG-Sätze zu bemessenden typischen Kosten eines zu Ausbildungszwecken auswärtig untergebrachten Kindes im Streitjahr, so dass die steuerliche Entlastung der Eltern mittels der Freibeträge ausreichend ist und damit deren Höhe insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

EStG § 32 Abs. 6, § 33, § 33a Abs. 1, 2 und 4; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1.

Quelle: <https://www.juris.de>

Sonderausgaben

- **Keine Korrekturmöglichkeit bestandskräftiger Bescheide durch nachträgliche Ausübung des Wahlrechts auf Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen**

BFH-Urteil vom 15. April 2026, X R 28/24

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 19. September 2024, Az: 10 K 932/22

1. Dem Steuerpflichtigen steht ein Wahlrecht zu, ob er Altersvorsorgebeiträge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben geltend machen möchte.

2. Das Wahlrecht auf Gewährung des Sonderausgabenabzugs wird jedenfalls für Zeiträume bis zum 30.06.2020 weder durch die (nur für Zeiträume bis 2018 erforderliche) an den Anbieter gerichtete Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung noch durch die Datenübermittlung vom Anbieter an die zentrale Stelle ausgeübt.

3. Wie jede Korrekturvorschrift setzt auch § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) voraus, dass der ursprüngliche Bescheid materiell-rechtlich fehlerhaft war. Daran fehlt es, wenn der Steuerpflichtige ein ihm zustehendes Wahlrecht erstmals nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids ausübt.

4. Es bedurfte im Streitfall keiner Entscheidung, inwieweit "Erläuterungen zur Festsetzung" in einem Steuerbescheid, die einen erheblichen Umfang aufweisen und aus Fließtext ohne Zwischenüberschriften oder trennende Leerzeilen bestehen, eine etwaige Hinweispflicht des Finanzamts nach § 89 Abs. 1 Satz 1 AO erfüllen.

5. Vermerkt der Zusteller das Datum der Zustellung entgegen § 180 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks, gilt das Schriftstück gemäß § 189 ZPO erst dann als zugestellt, wenn der Adressat es in den Händen hält.

EStG § 10a Abs. 1 S. 1, EStG § 10a Abs. 5, AO § 89 Abs. 1 S. 1, AO § 150 Abs. 7 S. 2, AO § 175b Abs. 1, AO § 175b Abs. 2, ZPO § 180 S. 3, ZPO § 189, AltvDV § 10 Abs. 4, EStG VZ 2019, FGO § 53 Abs. 2

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Vergütung für die Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft - Abgrenzung zwischen Veräußerungspreis und Arbeitslohn**

BFH-Urteil vom 03. März 2026, IX R 1/25

vorgehend FG Köln, 04. Dezember 2024, Az: 12 K 1271/23

1. Ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter den Einkünften aus § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder denjenigen aus § 19 EStG zuzuordnen ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang besteht.

2. Entscheidend ist hierbei, ob der im Kaufvertrag zusätzlich vereinbarte Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbständigen Teil des Veräußerungspreises im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG (Anschluss an Senatsurteil vom 20.07.2018 - IX R 31/17, Rz 13).

3. Die Qualität und Stabilität des Managements ist in der Regel ein den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflussender Faktor und damit ein unselbständiger Kalkulationsfaktor für die Bildung des Kaufpreises für die Beteiligung.

EStG § 17 Abs. 1 S. 1, EStG § 17 Abs. 2, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, FGO § 118 Abs. 2, EStG § 8 Abs. 1, EStG VZ 2020

Quelle: BFH

- **Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 19.11.2025 – 4 K 698/22 – vorl. nicht rkr.

Eine Verfassungswidrigkeit des Systems der einkommensteuerlichen Behandlung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungsträger kommt nur bei einer strukturellen Doppelbesteuerung in Betracht. Die Prüfung einer einzelfallbezogenen Doppelbesteuerung hat nicht stattzufinden.

EStG § 22; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1

[...]

III. Hinweise für die Praxis

Das FG hat die Revision zugelassen. Das Gericht skizziert in seiner Entscheidung die Rspr. zur Besteuerung der Renteneinkünfte seit dem Übergang auf das Verfahren der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Der BFH hatte in einer Entscheidung vom 19. 5.2021 X R 33/19 (juris) entschieden, dass ein Stpfl., der nachweisen könne, dass es in seinem konkreten Einzelfall zu einer doppelten Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen gekommen sei, aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Minderung des Steuerzugriffs in der Zeit des Rentenbezugs zustehen könne. Der BFH vertrat also die Auffassung, wonach eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen sei. Das BVerfG hatte in der Folge die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, im Nichtannahmebeschluss (BVerfG vom 7. 11. 2023 2 BvR 1140/21, juris) aber ausgeführt, ob sich aus der bisherigen Rspr. des BVerfG „ein einzelfallbezogenes Verbot der doppelten Besteuerung ableiten ließe, ist jedenfalls nicht offensichtlich und bedürfte eingehender Begründung“. Hieraus hat das Gericht in der Besprechungsentscheidung abgeleitet, dass das Doppelbesteuerungsverbot nicht einzelfallbezogen zu verstehen sei, sondern nur eine strukturelle Doppelbesteuerung unzulässig sei. Im Ergebnis hat sich das FG damit gegen die Rspr. des BFH gestellt. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob das zugelassene Revisionsverfahren auch tatsächlich geführt wird.

Quelle: EFG Nr. 11 / 2026 S. 788, 795

- **Besteuerung der Energiepreispause bei Rentnern (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG) ist verfassungsgemäß**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 11.11.2025 – 2 K 1149/23 – Revision eingelegt – Az. des BFH: X R 24/25

1. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG wird die nach dem RentEPPG gewährte Energiepreispause für Rentner wie Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen behandelt und ist somit der Besteuerung zu unterwerfen.

2. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG ist mit dem GG vereinbar.

EStG § 2 Abs. 1, § 12, § 19, § 22, § 112, § 119 Abs. 1; FGO § 75, § 135 Abs. 1; GG Art. 100, Art. 105, Art. 106, Art. 2, Art. 20, Art. 3; RentEPPG § 1, § 1 Abs. 1, § 2, § 4.

Quelle: EFG Nr. 10 / 2026 S. 671

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Vergütungsanspruch trotz Pflichtverletzung**

OLG Hamm, Hinweisbeschl. v. 13.11.2025 – I-28 U 13/25

1. Grundsätzlich verliert ein Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber auch dann nicht, wenn ihm eine schuldhafte Pflichtverletzung zur Last fällt.

2. Verursacht der Rechtsanwalt einen Schaden zu Lasten des Auftraggebers, kann dieser Schaden dem Vergütungsanspruch im Wege des Dolo-agit-Einwands gemäß § BGB § 242 BGB entgegengehalten werden. Einer konkret bezifferten Aufrechnungserklärung bedarf es in diesem Fall nicht. (Leitsätze n. amtl.)

BGB §§ 242, 249 Absatz 1, 280 Absatz 1, 675 Absatz 1

Quelle: DStR Nr. 24 / 2026 S. 1374

Sonstiges

- **Leben und arbeiten im Mobilheim: So werden Tiny Houses steuerlich behandelt**

Angesichts steigender Kosten für bezahlbaren Wohnraum gewinnen alternative Wohnformen an Bedeutung. Ein Trend, der sich fest etabliert hat, ist das „Tiny House“. Ob als kostengünstiges Eigenheim, mobiles Home-Office oder attraktives Renditeobjekt – die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig. Doch die steuerliche Einordnung ist komplex. Sie hängt maßgeblich von der baulichen Beschaffenheit und der konkreten Nutzung ab. SSP erläutert, wie Sie Tiny Houses rechtssicher einordnen und welche steuerlichen Fallstricke zu beachten sind.

Der vollständige Beitrag ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: SSP – Steuern sparen professionell 06 / 2026 S. 9

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren bei gesetzlich krankenversicherten Dienstordnungsangestellten**

BMF-Schreiben vom 24. Juni 2026

GZ: IV C 5 - S 2367/00012/005/018

DOK: COO.7005.100.2.15144800

Die Verwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben vom 24. Juni 2026 das BMF-Schreiben vom 14. August 2025 zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026. Das neue BMF-Schreiben betrifft die Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren bei gesetzlich krankenversicherten Dienstordnungsangestellten und ist ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr nach Art. 14 DBA-Zypern 2011**

BFH-Urteil vom 09. April 2026, VI R 1/24

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern , 21.11.2023, Az: 1 K 232/22

1. Für die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit für eine Tätigkeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr hat nach Art. 14 Abs. 1 DBA-Zypern 2011 der Ansässigkeitsstaat (hier die Bundesrepublik Deutschland) das Besteuerungsrecht.

2. Ein "Schiff im Binnenverkehr" im Sinne des Art. 14 Abs. 4 DBA-Zypern 2011 ist ein solches, das auf innerhalb des Festlandes liegenden Binnengewässern verkehrt.

DBA CYP 2011 Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, DBA CYP 2011 Art. 3 Abs. 1 Buchst. i, DBA CYP 2011 Art. 3 Abs. 2, DBA CYP 2011 Art. 8 Abs. 1, DBA CYP 2011 Art. 8 Abs. 2, DBA CYP 2011 Art. 14 Abs. 1, DBA CYP 2011 Art. 14 Abs. 4, DBA CYP 2011 Art. 29, DBA POL 2003 Art. 3 Abs. 1 Buchst. e, DBA POL 2003 Art. 15 Abs. 4, OECDMustAbk 2003 Art. 8 Abs. 2, OECDMustAbk 2003 Art. 15 Abs. 3, SeeRÜbk Art. 2, SeeRÜbk Art. 3, VtrRKonv Art. 31 Abs. 1, VtrRKonv Art. 31 Abs. 2, EStG § 1 Abs. 1, EStG § 2 Abs. 1, EStG § 19, EStG § 42e, EStG § 50d Abs. 9, FGO § 139 Abs. 3 S. 3, OECD-MA 2003 Art. 8 Abs. 2, OECD-MA 2003 Art. 15 Abs. 3, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Nachträgliche Berücksichtigung von Verlusten aus der Vermietung eines Grundstücks**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 31. 3. 2026 – 10 K 817/24 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**.

Die zivilrechtliche Unwirksamkeit des angefochtenen Kaufvertrags über ein Grundstück ist steuerrechtlich so lange unerheblich, wie der Kaufvertrag nicht tatsächlich rückabgewickelt wird. Ein rückwirkendes Ereignis liegt erst mit der Rückübertragung des Eigentums an dem Grundstück vor.

AO § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 173 Abs. 1 Nr. 2, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

[...]

III. Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Die Entscheidung bewegt sich an der Schnittstelle von Zivilrecht und Steuerrecht. Sie ist hinsichtlich der verneinten Änderungsvoraussetzungen des § 173 AO dogmatisch schwer greifbar. Das FG stützt sich auf zwei Erwägungen: Zum einen fehlt es an einer rechtserheblichen Tatsache, weil sämtliche nachträglich eingetretenen Umstände, wie die

Vermögenslosigkeit der Verkäuferin oder die Kenntnis der Kl. Hiervon, nichts daran ändern, dass der nichtige Kaufvertrag nicht tatsächlich rückabgewickelt wurde. Die Kl. waren im Zeitpunkt der ursprünglichen Steuerfestsetzungen Eigentümer und sind es noch; ihnen sind das Grundstück (§ 39 Abs. 1 AO) und die Einkünfte hieraus steuerrechtlich – auch mit Blick auf § 566 BGB – seit jeher zuzurechnen.

Zum anderen trifft die Kl. Ein grobes Verschulden daran, dass sie die Einkünfte nicht erklärt haben. Dabei muss man ihnen zwar zugutehalten, dass das FA mitteilte, man könne die Steuer zunächst unter dem VdN festsetzen und die Vermietungseinkünfte später berücksichtigen. Diese Mitteilung ist aber sachlich nicht falsch und insofern nicht vertrauensbildend, als sie sich ausdrücklich nur auf das Jahr 2015 bezog. Die Besteuerung von Einkünften ist dem sog. Abschnittsprinzip unterworfen. Weil die Kl. Ein weiteres Grundstück vermietet und die Einkünfte hieraus erklärt haben, muss ihnen die grundsätzliche Erklärungspflicht der Einkünfte auch im Hinblick auf das streitgegenständliche Grundstück bewusst gewesen sein.

Die von den Beteiligten primär in den Streit gestellte Änderungsnorm des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist dagegen ersichtlich nicht einschlägig. Es fehlt an einer steuerlichen Rückwirkung, wurde der Kaufvertrag doch nie tatsächlich rückabgewickelt. Die Nichtigkeit des Vertrags als solche ist gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 AO steuerrechtlich irrelevant. Ob dies womöglich anders zu beurteilen wäre, wenn nicht nur der Kaufvertrag, sondern auch die dingliche Einigung angefochten worden wäre (sog. Fehleridentität), hatte das FG nicht zu entscheiden.

IV. Hinweise für die Praxis

Der Entscheidung kann eine klare Handlungsempfehlung für die Erklärung von Einkünften aus VuV entnommen werden: Zivilrechtliche Nichtigkeitsgründe sind steuerrechtlich solange unerheblich, wie der nichtige Vertrag nicht tatsächlich rückabgewickelt wird. Bis dahin gilt die Quellentheorie in ihrer reinsten Form: Derjenigen Person, der das Grundstück zuzurechnen ist, fließen die Mieteinnahmen zu und diejenige Person hat Vermietungseinkünfte zu erklären.

Quelle: EFG Nr. 11 / 2026 S. 745, 750

3. Hinweise zu Aufsätzen

- **Einkommensteuerliche Behandlung von Rückflüssen aus einem sog. Krypto-Cashback**

Dr. Christoph Häsner und Philipp Weinhold*

In jüngster Zeit ist zu beobachten, dass auf Seiten der Finanzverwaltung im Rahmen der Beurteilung von Sachverhalten, welche auch nur im entfernten Zusammenhang mit Kryptowährungen stehen, ein stetiger Drang zur Mehrung von Steuersubstrat vorherrscht. Von der Steuerbarkeit resultierender Einkünfte wird nahezu pauschal ausgegangen. Selbst wenn Kryptowährungen im Rahmen eines Vorteilsprogramms gewährt werden, ist der jeweilige Sachverhalt stets nach den allgemeinen Grundsätzen zu würdigen, da das

deutsche Steuerrecht bislang keine entsprechende Schedule kennt. Unter welchen Voraussetzungen sog. Krypto-Cashbacks der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 3 EStG sowie § 22 Nr. 2 iVm § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG unterliegen, bildet den Gegenstand der vorliegenden Auseinander-setzung.

Der vollständige Aufsatz ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 24 / 2026 S. 1334